Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/23 5Ob510/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1988

Norm

MRG §30 Abs2 Z7 A

Rechtssatz

Es kann nicht verlangt werden, daß der Vermieter sogleich nach Inkrafttreten des MRG unter Berufung auf § 30 Abs 2 Z 7 MRG zu kündigen hat, ohne die ersten Änderungen in Schrifttum und veröffentliche Rechtsprechung zur Frage der Gleichwertigkeit der Verwendung abzuwarten, um gewisse Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten einer Kündigung zu gewinnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 510/88
  Entscheidungstext OGH 23.02.1988 5 Ob 510/88
  Veröff: SZ 61/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070176

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at